

# Kostenordnung

## für das Archiv der Samtgemeinde Harsefeld

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 der derzeit geltenden Fassung des Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins für Kloster- und Heimatgeschichte Harsefeld e.V. in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Kostenordnung beschlossen:

1. Die Benutzung von Archivalien im Archiv ist grundsätzlich unentgeltlich.
2. Für Sonderleistungen, Sachkosten und Veröffentlichungen bzw. Verwertungsrechte sind folgende Entgelte zu entrichten:
3. Abgeltung für
  - 3.1 Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzung u. ä. je angefangene 25,00 €  
sowie technische Hilfen soweit sie den dienstlich halbe Stunde  
vertretbaren Umfang übersteigen  
(Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.)
  - 3.2 Kopien
    - 3.2.1 Kopien DIN A 4 Stück 0,50 €
    - 3.2.2 Kopien DIN A 3 Stück 1,00 €
    - 3.2.3 Digitalisierte Fotos aus dem Harsefelder Bildarchiv Stück 3,00 €
  - 3.3 Fotografische Arbeiten
    - 3.3.1 mit eigener Ausrüstung kostenfrei
    - 3.3.2 durch beauftragten Fotografen Sachkosten
  - 3.4 Verwertungsrechte
    - 3.4.1 Das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage
      - bis 2.000 Exemplare 50,00 €
      - bis 10.000 Exemplare 100,00 €bis zu einem Höchstsatz von 500,00 € je Seite bzw. Einzelstück
    - 3.4.2 Das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart) 5,00 € bis 50,00 €
4. Erfolgt die Benutzung auch im Interesse des Samtgemeindearchivs, so kann mit Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters von einer Erhebung der Entgelte nach den Ziffern 3.1 und 3.4 abgesehen werden.
5. Bei amtlichen Benutzungen werden nur Sachkosten nach den Ziffern 3.2 und 3.3 berechnet.

6. Für Arbeiten, die auf Antrag von Benutzern außer Haus durchgeführt werden, ist ein Kostenzuschlag von 1/3 auf die Rechnungssumme zu entrichten, wenn der Verwaltungsaufwand zur Durchführung der Arbeiten erheblich ist.
7. a) Diese Kostenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
b) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Harsefeld, den 14.12.2017

Rainer Schlichtmann  
Samtgemeindebürgermeister

Monika Roesberg  
1. Vorsitzende  
Verein für Kloster- und Heimatgeschichte Harsefeld e.V.

Dietrich Alsdorf  
2. Vorsitzender